

Der ZBV informiert

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 2177733 ■ www.zbv.ch



Wichtige Mitteilung AWEL zu den Kontrollpunkten Gewässerschutz

Grundkontrollen auf dem Landwirtschaftsbetrieb mit Kontrollpunkten Gewässerschutz

Im Rahmen der ÖLN-Grundkontrollen wird der Gewässerschutz auf dem Landwirtschaftsbetrieb in Zukunft detaillierter überprüft. Anhand einer Liste mit Kontrollpunkten zum Bereich baulicher Massnahmen, zur Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger und Treibstoffen sowie zu diffusen Einträgen in Gewässer sollen die Risiken erkannt und Massnahmen zur Verminderung ergriffen werden. Noch nicht bei allen Kontrollpunkten sind die Anforderungen bekannt, so dass diese erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.



Gewässerschutzkonformer Neubau mit Waschplatz und Gülleentnahmestelle. Bild: AWEL

Um den Vollzug der Gewässerschutzkontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben zu harmonisieren, zu koordinieren und auch transparenter zu gestalten, hat die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVV) eine Liste mit Kontrollpunkten zum Gewässerschutz in der Landwirtschaft erarbeitet. Diese Liste liegt seit einem Jahr vor, ebenso das Konzept zum Vollzug der Kontrollen im Bereich des landwirtschaftlichen Gewässerschutzes. Im Rahmen der Grundkontrollen nach der Verordnung zur Koordination der Kon-

trollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) soll das Konzept nun ab nächstem Jahr umgesetzt werden. Die Kontrollpunkte sind in Acontrol, dem Informationssystem zur Verwaltung und Erfassung standardisierter Kontrolldaten im Bereich der Primärproduktion, aufgenommen.

Kontrollpunkte

Die Auswahl der Kontrollpunkte wie auch das Kontrollkonzept sind breit abgestützt, sie wurden mit den Bundesämtern BLW und BAFU, der KOLAS,

den Koordinationsorganisationen KIP und PIOCH sowie dem SBV besprochen und allseits gutgeheissen. Die Liste der Kontrollpunkte ist zwar neu, ihr Inhalt aber nicht: Die Anforderungen entsprechen den geltenden Rechtsgrundlagen (vergleiche die Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft, BLW und BAFU, 2012–2016). Die zu prüfenden Punkte richten sich nach den grössten relevanten Risiken auf dem Landwirtschaftsbetrieb, die aus Sicht Gewässerschutz immer wieder zu Umweltbelastungen führen. Zum besseren Verständ-

nis wurden Kontrollanweisungen zu den Kontrollpunkten erarbeitet und ihre Umsetzung auf einigen Betrieben der Deutsch- und Westschweiz auf ihre Tauglichkeit hin getestet, dies in enger Zusammenarbeit mit der KIP und PIOCH. Ziel der Anweisungen ist es, die Kontrollpunkte zu illustrieren, damit die Kontrolleure die Punkte möglichst auf allen Betrieben gleich beurteilen können. Die Checkliste, ein Agridea-Merkblatt sowie Kontrollhandbücher mit illustrierten Beispielen zu allen Kontrollpunkten sind verfügbar unter: <https://agrocontrol.ch/gewasserschutz>.

Grundprinzip

Die Risikoabschätzung richtet sich nach dem Prinzip, dass Einrichtungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb funktionsfähig sein müssen und ordnungsgemäss betrieben werden, damit durch ihre Nutzung und die Bewirtschaftung Umweltbelastungen vermieden werden. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Treibstoffe und Schmiermittel dürfen nicht in Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, in Kanalisation, Schächte usw. gelangen. Bereits geringste Mengen können gravierende Gewässerverschmutzungen verursachen.

Kontrollkonzept

Grundkontrollen werden anlässlich der periodischen Betriebskontrollen gemäss der VKKL (beim Gewässerschutz alle vier Jahre) durchgeführt. Die Grundkontrollen dienen dazu, sichtbare Mängel auf dem Betrieb festzustellen. Davon nicht betroffen ist die Güllegrubenkontrolle zur Dichtheitsprüfung, die nach einem anderen Kontrollrhythmus durchzuführen ist. Werden im Rahmen der Grundkontrollen nicht-konforme Zustände festgestellt, die in absehbarer Frist (umgehend oder bis max. drei Monate) beseitigt werden können, wird versucht, zusammen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin Lösungen zu finden (Massnahmen zur Behebung des Mangels, Frist und Termin der Nachkontrolle). Wird der Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, wird er als Mangel der Vollzugsbehörde gemeldet, die über eine Verfügung und Durchführung einer risikobasierten Kontrolle entscheidet. Ausgenommen von diesem Verfahren sind Mängel, für deren Behebung mehr als drei Monate notwendig sind oder bei denen ein Baugesuch einzureichen ist. Diese Fälle werden direkt an die Vollzugsbehörden zur Behandlung weitergeleitet.

Inhalt der Kontrollliste

Die Auswahl der Kontrollliste umfasst drei Bereiche mit insgesamt 13 Kontrollpunkten:

- Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes (6): Güllelager,

Mistlagerung, Mistzwischenlager, Siloanlagen und Lagerung Siloballen, Laufhof sowie Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmestelle.

- Gewässerschutz Pflanzenschutzmittel, Dünger, Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten (5): PSM-Lagerung, Abstellplatz Spritz- und Sprühgeräte, PSM-Befüll- und Reinigungsplatz, Treibstoff- und Schmiermittel-Lagerung, Betankungsplatz.
- Gewässerschutz Diffuse Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel-Einträge (2): Weide sowie Entwässerungs-, Einlauf- und Kontrollschächte

Umsetzung im Kanton Zürich

Eine wirkungsorientierte Umsetzung des landwirtschaftlichen Gewässerschutzes erfordert eine Sensibilisierung der Landwirte. Der Zürcher Bauernverband (ZBV) hat diesen Umstand ebenfalls erkannt. Er anerkennt denn auch die dreizehn Kontrollpunkte der Gewässerschutz-Grundkontrollen und ihre Prüfung auf dem Hof als wichtig und stellt sie auch nicht in Frage.

Bei den Umsetzungsvorbereitungen zu den Gewässerschutzkontrollen hat sich aber gezeigt, dass zu einzelnen Kontrollpunkten weitere Vollzugsgrundlagen bereitzustellen sind, um die entsprechenden Anforderungen im Detail und nachhaltig zu regeln. Infolge der zu knappen Zeit können die Abklärungen nicht vor Beginn der Kampagne 2020 abgeschlossen werden.

Die Information zu den Kontrollen erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt, nachdem das AWEL und der ZBV eine gemeinsame Lösung zum weiteren Vorgehen gefunden haben. Diese sieht vor, dass auf die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Kontrollpunkte (KP) bis zum Vorliegen der weiteren Vollzugsanforderungen vorerst verzichtet wird:

- Umschlag, Waschplatz und Gülleentnahmestelle auf dem Hof (KP 1.6)
- Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte (KP 2.3)
- Betankungsplatz (KP 2.5)
- Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN (KP 3.2)

Bei den ersten drei Punkten werden die technischen Anforderungen näher umschrieben, bevor sie später ebenfalls in die Liste der Kontrollpunkte aufgenommen werden. Beim letzten Punkt, der die Bekämpfung von Erosion und Eintrag von Nährstoffen und PSM in die Gewässer zum Ziel hat, muss ein Konzept kantonsintern erarbeitet werden, das über den Einzelbetrieb hinausgeht und in dem auch die Flurkorporationen bzw. die Unterhaltsgenossenschaften einbezogen sind. Alle übrigen neun Punkte, die bereits bei den bisherigen ÖLN-Kontrollen in der einen oder anderen Form als Teil der Gewässerschutzkontrollen vorhanden waren, werden ab nächstem Jahr nach dem neuen Konzept überprüft.

■ Samuel Gerber, AWEL

Kontrollpunkte gemäss KVV

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte
1. Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes		
1	Güllebehälter: Keine sichtbaren Mängel	Kein sichtbarer Gülle-Austritt; Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.; Kein Rost an Stahlbändern von Holzgülesilos; Keine Güllespuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.); Schieberung: keine sichtbaren Verluste; Keine anderen Mängel sichtbar.
2	Mistlagerung: Keine sichtbaren Mängel	Keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche; Kein sichtbarer Mistsaft-Austritt.
3	Mist wird zwischengelagert	Mist ist abgedeckt; Der Abstand von 10 m zum Gewässer ist eingehalten; Kein Mistwasser sichtbar; Kein Geflügelmist gelagert. Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert; Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert.
4	Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof: Keine sichtbaren Mängel	Keine Risse an der Anlage sichtbar; Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, Armierung sichtbar; Allfällige Wiese um das Silo wächst normal; Kein sichtbarer Austritt von Silosoft; Wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Oberflächengewässer.
5	Laufhof: Keine Mängel sichtbar	<i>Permanenter zugänglicher Laufhof:</i> Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher), Entwässerung in Güllelager; Abfluss von Niederschlagswasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich. <i>Übrige Laufhöfe:</i> Kein Morast und keine Kotansammlung; Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter; Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.
6	Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmestelle auf dem Hof: Keine Mängel sichtbar	Platz ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher; Falls Dünger, Silage oder Co-Substrate umgeschlagen werden oder wo mit Dünger verschmutzte Geräte gewaschen werden: Einleitung von Regen- und Waschwasser in Güllelager.
2. Gewässerschutz_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten		
1	Lagerung PSM: Keine Mängel sichtbar	Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.; Kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material vorhanden (z.B. Sägemehl, Ölbinder); Überdacht; Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern; Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder -schrank). Lagerraum oder -schrank ist abschliessbar.
2	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.
3	Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz zum Befüllen und Reinigen (auf dem Hof) der Geräte, eine dem Gerät angepasste Auffangwanne oder hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage (Befüll- und Waschplatz); Platz oder Auffangwanne hat keine Löcher, Risse, etc. Verschüttete PSM können weder in ein Oberflächengewässer (z.B. via Einlaufschacht) noch in die öffentliche Kanalisation abfliessen, sondern werden in eine der Grösse der Geräte angepasste Auffangwanne bzw. in die Güllegrube oder in ein Spezialsystem (z.B. Biobed) geleitet. Das Reinigungswasser wird gesammelt (in Betrieb stehende Güllebehälter, Spezialsystem).
4	Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20 l)	Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100 Prozent des grössten Gebindes vorhanden; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.
5	Betankungsplatz: Keine Mängel sichtbar	Platz hat keine Löcher, Risse etc.; Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllengrube oder einen Sammelschacht.
3. Gewässerschutz Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge		
1	Weide: Keine Mängel sichtbar	Keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden; solche Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt; Stationärer Fress-/Tränkebereich befestigt; Keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen.
2	Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN: Keine Mängel sichtbar	Sind so angelegt oder geschützt, dass keine Nährstoffe oder PSM in ein Gewässer gelangen können (z.B. über Abschwemmungswasser)

Tabelle mit Kontrollpunkten gemäss KVV

Ausnahmsweise keine Berater-Ecke in dieser Ausgabe

Aufgrund der Dringlichkeit und des hohen Interesse für die Zürcher Bauernfamilien an der Mitteilung des AWEL auf dieser Seite muss die Redaktion des «Zürcher Bauer» ausnahmsweise auf die Berater-Ecke in dieser Ausgabe verzichten. Wir danken für das Verständnis. ■ MCA